

Übersicht Handänderungssteuern je Kanton - Stand 2009

Kt.	Steuersatz (Promille)	Bemerkungen
BE	18 o/oo	Im Normalfall (Steuerrechnungen unter 100 Fr. werden nicht erhoben).
LU	15 o/oo	
OW	15 o/oo	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
NW	10 o/oo	
FR	15 o/oo 7,5 o/oo 4 o/oo 3,5 o/oo	Einheitstarif für alle entgeltlichen Grundstückübertragungen. Die Gemeinden können zudem «centimes additionnels» erheben (max. 100 % der Kantonssteuer). Spezialtarif bei der Begründung oder Erhöhung von Grundpfandrechten Vorzugstarif für Grundpfandrechte, die der Sicherung eines vom Bund in Anwendung der Gesetzgebung Bundes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung beiden Fällen gewährten Darlehens dienen. Vorzugstarif beim Aufheben der Pfandrechte.
SO	22 o/oo 11 o/oo	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Erwerb unter Ehegatten und durch Nachkommen.
BS	30 o/oo 15 o/oo	Im Normalfall. Reduzierter Satz bei Handänderungen in bestimmten Fällen von Selbstbewohnung.
BL	25 o/oo	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
AR	20 o/oo max. 10 o/oo	Im Normalfall (die Gemeinden können eine tieferen Steuersatz festlegen). Der Steuersatz beträgt die Hälfte bei Handänderungen von Eltern zu Nachkommen, einschliesslich Stief- und Pflegekinder.
AI	10 o/oo	
SG	10 o/oo 5 o/oo	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Handänderungen zwischen Eltern und Kindern sowie bei Teilung des Nachlasses unter Geschwistern bzw. den eintretenden Nachkommen von vorverstorbenen Geschwistern.
GR	15 o/oo	Stadt Chur (der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer). Der vom Kanton festgelegte Maximalansatz beträgt 20 o/oo.
TG	10 o/oo	
VD	22 o/oo	Kantonaler Satz; die Gemeinden können einen Steuerzuschlag erheben (maximal 50 % der Kantonssteuer, also 11 o/oo). Besonderheiten: - bei Liegenschaftstausch schuldet jede Partei die Hälfte der Steuer - bei Abtretung oder entgeltlichem Verzicht auf das Kaufrecht bemisst sich die Steuer auf der Hälfte des vereinbarten Preises.
VS	4 - 12 o/oo	Progressiver Steuersatz, je nach Wert der Liegenschaft.
NE	33 o/oo 22 o/oo	Im Normalfall. Reduzierter Satz: - bei Tausch von im Kanton gelegenen Grundstücken - für ein Grundstück, welches dem Käufer als Erstwohnung dient, wobei dieser Kauf ein erster Erwerb dieser Art im Kanton sein muss.
GE	30 o/oo 2,1 o/oo 15 o/oo 2 o/oo 2,1 o/oo 2,1 o/oo	im Normalfall (für Liegenschaften mit einem Wert unter 1'154'229 Fr. werden die ersten 17'313 Fr. nicht erhoben). Bei Erbteilung (einschliesslich kantonaler «centimes additionnels»). Bei Tausch. Bei Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken; jedoch kommt ein Satz von 15 o/oo auf einer allfälligen Ausgleichszahlung zur Anwendung.
JU	21 o/oo 11 o/oo 3,5 o/oo	Bei Ausübung des Rückkaufrechts (einschliesslich kantonaler «centimes additionnels»). Bei Grundlasten (einschliesslich kantonaler «centimes additionnels»). Im Normalfall (mind. 30 Fr.). Reduzierter Satz (mind. 30 Fr.): - Für von Nachkommen oder vom anderen Ehegatten vertragsrechtlich erworbene Grundstücke - Bei Erbgang oder Erbteilung, wenn Grundstücke auf Nachkommen oder den überlebenden Ehegatten übergehen - Bei Erwerb von Grundstücken infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung. Spezialsatz für die Errichtung von Grundpfandrechten (mind. 30 Fr.)

Die Kantone ZH und SZ erheben keine Handänderungssteuer und keine Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Quelle:

"Die Handänderungssteuer", Team Dokumentation und Steuerinformation, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

Ausgabe Dezember 2009

www.finanzenmonitor.com